



HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2013

Kleine Anfrage

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)
vom 07.01.2013**

**betreffend finanzielle Unterstützung von Fluglärm geschädigten
Bürgerinnen und Bürgern aus dem Regionalfonds**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Aussage des Verkehrsministeriums soll finanzielle Unterstützung bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 12.850 € in Form von Zuschüssen und Darlehen an Eigentümer von Wohnraum geleistet werden zur Verbesserung des baulichen Schallschutzes und des Raumklimas. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkauf und Neuerwerb einer Immobilie sollen dagegen Darlehen bis maximal 36.000 € gewährt werden.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung, die die Vergabe der Mittel aus dem Regionalfonds regeln, sind am 31.12.2012 im Staatsanzeiger (StAnz. S. 67) veröffentlicht worden und mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Förderrichtlinien ist das Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärmschutz "Gemeinsam für die Region" (Regionalfondsgesetz-RegFondsG). Die mit dem Fonds bereitgestellten Mittel stellen zusätzliche Leistungen zu den bundesgesetzlich geregelten Ansprüchen dar.

Die Richtlinien basieren auf den Vorschlägen und der Empfehlung des Koordinierungsrates des Forums Flughafen und Region (FFR), die im Rahmen einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe und der Beteiligung kommunaler Vertreter erarbeitet worden sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Kostenkalkulationen für baulichen Schallschutz liegen der Festsetzung der Höchstbeträge zugrunde?

An im Fördergebiet gelegene Eigentümer werden finanzielle Hilfen in Form von Zuschüssen bis zu einer Höhe von jeweils 4.350 € gewährt. Zusätzlich zu diesen Zuschüssen werden mit dem Regionalfonds zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 8.500 € gefördert. Die Festsetzung der Maximalzuschusssumme sowie der Darlehenshöhe basieren auf der Empfehlung des Koordinierungsrates des FFR.

Die Empfehlung des FFR sieht nach Abzug von Finanzierungskosten folgende Aufteilung der Barmittel in Höhe von 95 Mio. € vor:

60 v.H. der Barmittel (57 Mio. €) sollen Eigentümern in Form von Zuschüssen für weitere Maßnahmen des passiven Schallschutzes zugutekommen, 15 v.H. der Barmittel (14,25 Mio. €) fließen in Zuschüsse für

weitere Maßnahmen des passiven Schallschutzes für öffentliche Einrichtungen und 25 v.H. der Barmittel (23,75 Mio. €) werden an bestimmte Gemeinden zur Förderung der nachhaltigen Kommunalentwicklung geleistet.

Frage 2. Soweit bauliche Schallschutzmaßnahmen an einer Wohnung erheblich höhere Kosten als die genannten Höchstbeträge verursachen - wer muss diese weiteren Aufwendungen finanzieren?

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt werden Kosten für zusätzlichen baulichen Schallschutz mit den Fondsmitteln durch Zuschüsse bis zu 4.350 € bezuschusst. Zinsgünstige Darlehen sind bis zu 8.500 € förderfähig.

Mögliche weitere Aufwendungen, die über die Aufwunderungserstattung nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz) und die Förderung nach dem Regionalfondsgesetz hinausgehen, hat der Eigentümer zu finanzieren.

Frage 3. Welche Hilfen können ggf. für diese zusätzlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden?

Die Hessische Landesregierung und die Fraport AG leisten, über die Vorgaben des Bundesgesetzes (Fluglärmschutzgesetz) hinaus, Mittel für weitere Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Höhe von 265 Mio. €.

Frage 4. Welche finanzielle Leistung kommt bei vollständiger Ausschöpfung der Gesamthöhe von 12.500 € an Förderung des baulichen Schallschutzes dem Empfänger durch den Regionalfonds insgesamt zugute?

Dem im Fördergebiet gelegenen Eigentümer kommt als finanzielle Leistung durch den Regionalfonds zum einen der Zuschuss in Höhe von bis zu 4.350 € zugute.

Zum anderen erhält der förderberechtigte Eigentümer bei der Inanspruchnahme des Darlehens in Höhe von 8.500 € einen finanziellen Vorteil in Form einer Zinsvergünstigung um 1 v.H.. Dieser einprozentige Zinszuschuss wird durch den Regionalfonds finanziert.

Frage 5. Welche Konditionen kann ein Darlehensnehmer erwarten, der die angebotenen 36.000 € im Zusammenhang mit Verkauf und Neuerwerb in Anspruch nimmt?

Bei den sogenannten Nebenkostendarlehen handelt es sich um zinsgünstige Darlehen mit der bei Immobilienfinanzierungen üblichen Laufzeit von 30 Jahren, einer Zinsverbilligung von 1 v.H. aus den Barmitteln des Regionalfonds für zehn Jahre, einer Zinsbindung von zehn Jahren und einer üblichen annuitätischen Tilgung. Der Entwicklung des Kapitalmarktes folgend wird der Zinssatz von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) wöchentlich neu festgelegt. Mit Stand 21.01.2013 betragen der Zins- und Tilgungssatz 1,43 v.H. (Zinssatz) und 2,39 v.H. (Tilgungssatz).

Frage 6. Welche finanzielle Leistung kommt - gemessen an den aktuell auf dem Markt erzielbaren Kreditkonditionen - dem Darlehensnehmer durch den Regionalfonds insgesamt zugute?

Der Darlehensnehmer erhält eine Zinsverbilligung von 1 v.H. über zehn Jahre sowie weitere Erleichterungen, die aus den Bedingungen der Darlehensvergabe resultieren. Ein weiterer Vorteil ist, dass durch den Einbezug einer Landesbürgschaft das - in der Regel nicht durch werthaltige Sicherheiten abgedeckte - Darlehen im nachrangigen Bereich des Grundbuches abgesichert werden kann. Der bei Immobilienfinanzierungen übliche Beleihungsauslauf von 60 bis 80 v.H. des Beleihungswerts kann dabei im Einzelfall überschritten werden. Für solche erhöhten Risiken sind bei grundpfandrechtl. gesicherten Darlehen Zinsaufschläge - bezogen auf den nachrangigen Teilbetrag - von 1 v.H. auf die Zinskonditionen nicht unüblich. Auch sind Einzelfälle denkbar, in denen eine Hausbank überhaupt nicht zu einer Darlehensvergabe bereit wäre.

Frage 7. In welchem Umfang müssen Empfängerinnen und Empfänger von Unterstützung aus dem Regionalfonds auf ggf. später zu erhebende Forderungen auf Schallschutzmaßnahmen oder Entschädigung verzichten?

Die mit dem Regionalfonds bereitgestellten Fördermittel stellen zusätzliche Leistungen zu dem bundesgesetzlichen Anspruch nach dem Fluglärmschutzgesetz dar. Des Weiteren ermöglicht der Regionalfonds das vorzeitige Erfüllen der Ansprüche nach § 9 Abs. 1 und 2 Fluglärmschutzgesetz, die erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen. Mit der

Förderung weiterer baulicher Maßnahmen nach dem Regionalfondsgesetz ist kein Verzicht auf den bundesgesetzlichen Anspruch nach Fluglärmsgesetz verbunden.

Frage 8. In welchem Umfang können ggf. Förderungen kumulativ in Anspruch genommen werden?

Der im Fördergebiet gelegene Eigentümer kann den Zuschuss nach Ziffer 1 der Richtlinien und das Darlehen nach Ziffer 2 der Richtlinien zum Zweck für Maßnahmen des baulichen Schallschutzes kumulativ beantragen.

Frage 9. Welche Unterstützung können Antragstellerinnen und Antragsteller von Hilfen aus dem Regionalfonds bei ihrer Antragstellung von wem erwarten und wer trägt hierfür ggf. die Kosten?

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten im Rahmen der Antragstellung Unterstützung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Umfangreiche Informationen zu Verfahrensablauf, Antragsformularen, Fördergebiet etc. sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt hinterlegt:

http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?uid=ef9699dc-69a3-231f-012f-31e2389e4818. Die im Internet zur Verfügung gestellten unterstützenden Informationen sind für den Antragsteller kostenlos.

Frage 10. Aus welchen Gründen sind keine Maßnahmen zur Fluglärmsreduzierung in der Wohnungsumgebung bzw. im Außenbereich förderfähig?

Wie bereits erläutert, folgt die inhaltliche Gestaltung der Richtlinien der Empfehlung des FFR. Diese Empfehlung sieht keine Entschädigung des Außenwohnbereichs vor.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass nach § 9 Absatz 5 Fluglärmsgesetz eine angemessene Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in Geld nach Maßgabe einer durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung erstattungsfähig ist. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Außenwohnbereichsentschädigungsverordnung liegt beim Bund. Diese Bundesverordnung wurde bisher nicht erlassen.

Wiesbaden, 7. Februar 2013

Florian Rentsch